Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1659

17. 05. 82

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Nichtaufhebbare Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht zur Beschränkung der Einfuhren aus Argentinien

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 77/82 — vom 14. Mai 1982

Verkündet am 7. Mai 1982 im Bundesanzeiger Nr. 85

Ein Recht, die Aufhebung zu verlangen, besteht gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 des Außenwirtschaftsgesetzes nicht, da mit dieser den Warenverkehr beschränkenden Verordnung eine Verpflichtung aus dem EWG-Vertrag als einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, denen die gesetzgebenden Körperschaften durch Bundesgesetz zugestimmt haben, erfüllt wird.

Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 5 und § 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1981 (Beilage zum BAnz. Nr. 244 vom 31. Dezember 1981), geändert durch die Verordnung vom 31. März 1982 (BAnz. Nr. 68 vom 8. April 1982), wird in Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) und Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. In Teil I wird in Nr. 3 nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

   „Die Einfuhr bedarf der Genehmigung, wenn Ursprungsland Argentinien ist. Dies gilt nicht für Waren,

   aa) die vor dem 16. April 1982 auf den Weg in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden sind,

   bb) die sich im freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaften befinden oder

   cc) deren Einfuhr einer Einfuhrlizenz bedarf.

   Satz 2 Doppelbuchstabe aa gilt nicht für Waren der Warennummern 5305 102 bis 5305 390 und 5505 130 bis 5505 980 mit Ausnahme von Waren, für die der Einführer eine von Argentinien ausgestellte „Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst“ vorlegt.“

2. In Teil III erhält die Anmerkung[59]) folgende Fassung: „[59]) — nicht ausgenutzte Anmerkung —.“

3. Bei den Warennummern 5305 102 bis 5305 390 und 5505 130 bis 5505 980 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „[59])“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. April 1982 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit Verordnung (EWG) Nr. 877/82 vom 16. April 1982 (ABl. EG Nr. L 102 S. 1) für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Argentinien Beschränkungen angeordnet. Die Verordnung ist am 16. April 1982 in Kraft getreten.

Mit Beschluß Nr. 82/221/EGKS sind die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 16. April 1982 übereingekommen, auch die Einfuhr der unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren mit Ursprung in Argentinien Beschränkungen zu unterwerfen (ABl. EG Nr. L 102 S. 3). Dieser Beschluß ist ebenfalls am 16. April 1982 in Kraft getreten.

Die Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — trägt der obengenannten EWG-Verordnung und dem obengenannten Beschluß Rechnung.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

1. **Artikel 1 Nr. 1**

Durch Anfügung eines neuen Buchstabens d in Teil I Nr. 3 der Einfuhrliste wird einmal klargestellt, daß die Einfuhr aller EWG-Waren argentinischen Ursprungs einem Genehmigungserfordernis unterworfen ist, und zum anderen für die Einfuhr von EGKS-Waren ein Genehmigungserfordernis festgelegt ist.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 877/82 und des Beschlusses Nr. 82/221/EGKS gilt das Genehmigungserfordernis nicht für Waren, die vor dem 16. April 1982 auf den Weg in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden sind. Aus der allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Regelung des Warenverkehrs ergibt sich ferner die Notwendigkeit, von dem Genehmigungserfordernis abzusehen, wenn die Waren sich im freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaften befinden oder schon einer Einfuhrlizenz bedürfen.

Genehmigungen für Einfuhren, die der Erfüllung von vor dem 16. April 1982 geschlossenen Verträgen dienen, werden in Ausführung des Artikels 2 Abs. 1 der beiden vorgenannten Rechtsakte erteilt werden.

2. **Artikel 2 Nr. 2 und 3**

Die bisher bestehende Regelung für die Einfuhr von Textilien mit Ursprung in Argentinien ist durch die neuen Beschränkungen gegenstandslos geworden. Deshalb wird der Anmerkungshinweis [59]) aufgehoben und bei den entsprechenden Warennummern der Warenliste in Spalte 4 gestrichen.

3. **Artikel 2**

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

4. **Artikel 3**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Im Hinblick auf die Verordnung (EWG) Nr. 877/82 und den Beschluß Nr. 82/221/EGKS, die beide am 16. April 1982 in Kraft getreten sind, war es erforderlich, die Zweiundachtzigste Änderungsverordnung rückwirkend, ebenfalls mit Wirkung vom 16. April 1982 in Kraft treten zu lassen.

Die Verordnung (EWG) und der Beschluß (EGKS) sollen nach ihrem jeweiligen Artikel 3 bis zum 17. Mai 1982 gelten. Eine frühere Aufhebung, Änderung oder Verlängerung ist in dem jeweiligen Artikel 3 ausdrücklich vorbehalten worden. Die Einfuhrliste wird unverzüglich an eine gemeinschaftsrechtliche Aufhebung oder Änderung angeglichen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838